

RECHTSANWALT
DR. DIETER H. GRADWOHL
 ROTENTURMSTRASSE 19, A 1010 WIEN I
 TEL. (0222) 63 35 88, 63 08 50
 Postsparkassenkonto 7801.831
 Zentralsparkasse u. Kommerzbank, Wien 680 614 207

Eingangsvermerk: **M 1447/84**
 Bezirks- und Landgericht Tulln
 Eingel. am 28. AUG. 1984
 fach, mit Belg. Akten

E 3979/84

Halbschriften
Mahnklage

Unser Zeichen: ZG 3071

GKM S umseitig

An das Bezirksgericht Tulln

Klagende Partei:

bank, Wien

vertreten durch:

RECHTSANWALT
DR. DIETER H. GRADWOHL
 ROTENTURMSTRASSE 19, A 1010 WIEN I

Beklagte Partei(en):

im Einzelverbe

E 1078/86
E 1185/87

Konto Nr.:

wegen S s. A. -fach,
 beilegt / ausgewiesen zur gleichzeitig eingebrachten Klage gegen

1 Halbschrift Vollmacht
 ausgewiesen zu JV

Sachverhalt:

Das unter der oben angegebenen Kontonummer bei der klagenden Partei geführte Girokonto der beklagten Partei(en) weist eine fällige Kontoüberziehung auf. Infolge Nichtabdeckung der trotz Mahnung offenen Forderung aus dieser Überziehung wurde die Kontoverbindung mit sofortiger Wirkung gemäß Punkt 36 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen“ aufgekündigt. Die Forderung haftet in der im Zahlungsbefehl angegebenen Höhe s.A. unberichtigt aus. Das Zinsenbegehren stützt sich auf Punkt 9 Absatz 2 der vorgenannten Geschäftsbedingungen.

Beweis: vorzulegende Urkunden, PV.

E 3621/86

Zahlungsbefehl des Gerichtes:

Beschluß.

Das Gericht bewilligt diesen Antrag.
 Die Kosten des Antragstellers werden mit S 1423,96 bestimmt

Bezirksgericht Tulln
 3430 Tulln, Albrechtsgasse 10
 Abt. 2, am 30. 08. 1984

Rudolf Gerlich
 Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Letter der Geschäftsabteilung

Mangels Zahlung begehrt die klagende Partei nachstehenden Zahlungsbefehl und die Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung.

Zahlungsbefehl:

Der(n) beklagten Partei(en) wird zur ungeteilten Hand aufgetragen, der klagenden Partei den Betrag von

S 17.900,- samt Zinsen
 seit 13.8.1984

und die aus dem Zahlungsbefehl des Gerichtes ersichtlichen Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen oder binnen der gleichen Frist Widerspruch zu erheben. Im Falle des Widerspruchs wird Klage erhoben und das Urteil begehrt, die Beklagte(n) sei(en) (zur ungeteilten Hand) schuldig, der Klägerin den vorangeführten Betrag samt Zinsen und Kosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Kostenverzeichnis: Normalkosten!

Klage verfaßt S
 % Einheitssatz „
 % Streitgenossenzuschlag „
 8 % Umsatzsteuer „
 Ausfertigungs- und Eingabengeb. „
 Entscheidungsgebühr „
 Vollmachtstempel „

insgesamt S

24. August 1984

Wien, am

ZENTRALSPARKASSE UND KOMMERZIALBANK, WIEN

Bitte wenden!

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Bezirksgericht Tulln

Abt. 2, am 4. 10. 1984

Rudolf Gerlich
 Rechtspfleger

Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Letter der Geschäftsabteilung